Elektrotechnik Daniel Ulfried Kaiser
Am Forstgarten 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel./WhatsApp 0664 7676873
elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at

Förderungen für Elektrotechnik in Kärnten und Österreich

Stand 27.11.2026

Bundesförderungen für Österreich und Landesförderungen für Kärnten, soweit sie elektrische Anlagen betreffen: Photovoltaik, Stromspeicher, Wärmepumpe und Ladestationen. Jede Zahl stammt von der verlinkten Amtsseite.

Förderungen ändern sich. Was hier steht, galt an dem genannten Stand. Ich prüfe kostenlos, ob die veröffentlichten Bedingungen auf Ihr Vorhaben passen. Das ist keine Förderzusage und keine Rechts- oder Steuerberatung. Den Antrag stellen Sie bei der Förderstelle.

Bundesförderung Österreich

Beendet

EAG-Investitionszuschuss für Photovoltaik und Stromspeicher

Der dritte Call 2026 ist beendet. Er endete am 22. Oktober 2026 um 23:59 Uhr. Es war der letzte Call in der bisherigen Systematik, Volumen laut BMWET insgesamt 38,5 Mio. Euro. Auf oesterreich.gv.at ist danach kein weiterer PV- und Speicher-Call für 2026 genannt.

Wer fördert
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus über die EAG-Abwicklungsstelle. Seit 2024 läuft die Antragstellung über eag-abwicklungsstelle.at, nicht mehr direkt bei der OeMAG.

Wer ist berechtigt
Wer eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage neu errichtet oder erweitert und dabei einen neuen Stromspeicher mit errichtet. Ein Speicher allein ist nicht förderbar. Eine Speichererweiterung ist nicht förderbar.

Voraussetzungen
– Zum Zeitpunkt der Ticketziehung müssen alle nötigen Anzeigen, Genehmigungen und Bewilligungen schon vorliegen. Wenn keine nötig sind, ist nichts vorzulegen.
– Zum Zeitpunkt der Ticketziehung braucht es zumindest ein Angebot des Netzbetreibers für einen Einspeisezählpunkt: E-Mail, Netzzugangsangebot oder Netzzugangsvertrag. Darin müssen die vollständige Zählpunktbezeichnung, Name und Adresse des Zählpunkteigentümers und der Anlagenstandort stehen.
– Der erste Antrag muss vor der Inbetriebnahme gestellt werden. Der Beginn der Arbeiten darf nicht vor dem 21. April 2022 liegen.
– Speicher: Das Ticket gibt es nur über den Antrag der Photovoltaikanlage, also Neuanlage oder Erweiterung. Nutzbare Kapazität mindestens 0,5 kWh je kWp der beantragten Engpassleistung. Gefördert werden höchstens 50 kWh. Der Speicher darf größer sein, anerkannt werden nur 50 kWh.
– Kategorie nach Modulspitzenleistung: A bis 10 kWp, B über 10 bis 20 kWp, C über 20 bis 100 kWp, D über 100 bis 1.000 kWp. Bei einer Erweiterung zählt die Leistung der Erweiterung.

Höhe
– Call 8. bis 22. Oktober 2026. Fördersätze laut oesterreich.gv.at: Kategorie A 150 Euro je kWp, B 140 Euro je kWp, C höchstens 130 Euro je kWp, D höchstens 120 Euro je kWp, Speicher 150 Euro je kWh. Die Tabelle auf oesterreich.gv.at nennt für diesen Call noch je Kategorie 2 Mio. Euro.
– Das BMWET hat am 7. Oktober 2026 mitgeteilt, das Volumen dieses dritten und letzten EAG-Fördercalls im Jahr 2026 sei von 8 Mio. Euro auf insgesamt 38,5 Mio. Euro angehoben worden. Es ist der letzte Call in der bisherigen Systematik. Die zusätzlichen Mittel sind Restmittel aus früheren Calls, kein neues Budget. Dieselbe Anhebung nennt die Pressemeldung vom 8. Oktober 2026.
– Der Call vom 8. bis 22.10.2026 war mit 41.322 Anträgen und rund 192 Mio. € beantragter Förderung bei 38,5 Mio. € verfügbaren Mitteln stark überzeichnet (BMWET, 24.10.2026). Laut BMWET vom 11.11.2026 hat die

EAG-Abwicklungsstelle 7.007 Förderzusagen erteilt. In Kategorie A (bis 10 kWp) reichten die Mittel nur für Anträge aus den ersten 29 Sekunden nach Öffnung, in Kategorie B (über 10 bis 20 kWp) aus den ersten 18 Sekunden. In Kategorie C wurden Projekte bis 97 Euro je kWp Förderbedarf berücksichtigt, in Kategorie D bis 94 Euro je kWp.

– Ausblick 2027, Entwurf, noch nicht beschlossen: Das BMWET hat am 6. Oktober 2026 angekündigt, die klassische PV-Investitionsförderung durch eine Speicherförderung zu ersetzen. Seit 18./19. November 2026 liegt dazu der Gesetzentwurf vor (Antrag 1195/A, Ministerialentwurf 165/ME, Begutachtung bis 27. November 2026). Danach gibt es einen Zuschuss für die PV-Anlage selbst nur noch bei multifunktionalen Anlagen. Stromspeicher an neuen und bestehenden PV-Anlagen sollen jährlich mit mindestens 52 Mio. Euro gefördert werden, mit höchstens 10 Prozent der Investitionskosten, höchstens 15 kWh gefördert bei Verbrauchern, mindestens 1,5 kWh Speicher je kWp, Energiemanagementsystem und bei gemeinsamer Neuerrichtung einem Wechselrichter aus europäischer Wertschöpfung. Die Fördersätze in Euro je kWh legt erst eine Verordnung fest. Für die Novelle braucht es eine Zweidrittelmehrheit. Details im Abschnitt EAG-Novelle 2027.

– Dieselben Sätze nennt die Abwicklungsstelle für 2026. Zusätzlich: je Photovoltaik und Speicher höchstens 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.

– Die beiden früheren Calls 2026 hatten dieselben Sätze und höhere Budgets: 23. April bis 11. Mai je 5 Mio. Euro in A und B sowie 15 Mio. Euro in C und D; 16. bis 30. Juni je 2 Mio. Euro in A und B sowie 4 Mio. Euro in C und D.

– Reihung, für diesen Call abgeschlossen: A und B nach dem Zeitpunkt der Ticketziehung. C und D zuerst nach dem selbst genannten Förderbedarf in Euro je kWp, bei gleichem Gebot nach dem früheren Ticket. Das Ergebnis steht oben: 7.007 Förderzusagen, in A die ersten 29 Sekunden, in B die ersten 18 Sekunden, in C bis 97 Euro je kWp und in D bis 94 Euro je kWp.

– Die Beispielrechnung auf der OeMAG-Seite ist ausdrücklich die Verordnung für 2023. Diese Beispielzahlen sind nicht der Satz für 2026.

Fristen

– Der dritte Call 2026 lief vom 8. Oktober 2026, 17:00 Uhr, bis 22. Oktober 2026, 23:59 Uhr. Dieser Call ist beendet.

– Pro Jahr gibt es mehrere Calls, jeweils etwa zwei Wochen. Auf oesterreich.gv.at ist nach dem 22. Oktober 2026 kein weiterer PV- und Speicher-Call für 2026 angeführt. Das BMWET nennt diesen Call den letzten in der bisherigen Systematik.

– Ausblick 2027, Entwurf, noch nicht beschlossen: keine Calls mehr. Den Antrag für die Speicherförderung soll man das ganze Jahr stellen können, innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme des Speichers. Gereiht wird nach Einlangen, ohne Rechtsanspruch. Für Speicher mit Inbetriebnahme ab 1. November 2026 soll der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Verordnung für 2027 möglich sein. Beträge stehen noch nicht fest.

– Nach dem Fördervertrag: Inbetriebnahme binnen 6 Monaten bei Anlagen bis 100 kWp, binnen 12 Monaten darüber. Eine Verlängerung ist nur mit Bestätigung des Lieferanten wegen Lieferschwierigkeiten möglich, die der Förderwerber nicht beeinflussen kann.

– Endabrechnung spätestens sechs Monate nach Ende der Inbetriebnahmefrist. Diese Frist kann einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden.

Ablauf der Einreichung

1. Projekterfassung kann schon vor dem Call beginnen. Im offenen Call wird das Ticket gezogen und der Antrag fertiggestellt.
2. Nach positiver Prüfung stellt die OeMAG den Fördervertrag zum Download bereit. Unterschreiben und Zurückschicken ist laut OeMAG nicht nötig.
3. Endabrechnung online: Rechnungen und Zahlungsbelege, keine Barzahlung, Fotos aller Module, Prüfprotokoll eines zertifizierten Unternehmens. Liegen PV und Speicher im selben Antrag, werden beide Abrechnungen gemeinsam geprüft.
4. Auszahlung erst, wenn die Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control registriert ist. Die Registrierung macht in der Praxis der Stromabnehmer, nicht der Betreiber einzeln.

Typische Fehler

– Ticket ohne gültigen Einspeisezählpunkt oder ohne die schon nötigen Genehmigungen.
– Speicher ohne Photovoltaik-Antrag, oder nur eine Speichererweiterung.
– Erster Antrag erst nach der Inbetriebnahme.
– Arbeiten, die vor dem 21. April 2022 begonnen haben.
– Barzahlung in der Endabrechnung.
– Die Beispielsätze von 2023 als aktuellen Fördersatz verwenden.
– Die Speicherförderung 2027 aus dem Entwurf der EAG-Novelle als beschlossen behandeln oder mit einem Euro-Betrag rechnen. Beschlossen ist nichts, die Sätze kommen erst per Verordnung, höchstens 10 Prozent der Kosten.

Was ich dabei übernehme

Den Förderantrag stellen Sie selbst. Ich plane den elektrischen Teil, hole die Netzunterlagen ein und erstelle das Prüfprotokoll. Die Abwicklungsstelle verlangt ein Protokoll eines zertifizierten Unternehmens. Ich messe nach OVE E 8101:2025-10-01 und bei Photovoltaik zusätzlich nach OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01.

Förderstelle

Zum EAG-Portal

https://einreichen.eag-abwicklungsstelle.at/eag/

Ticket und Antrag stellt die antragstellende Person im EAG-Portal. Der dritte Call 2026 endete am 22. Oktober 2026.

Benötigte Unterlagen

Leitfaden Ticketziehung 2026 (PDF der EAG-Abwicklungsstelle)

https://www.eag-abwicklungsstelle.at/_nuxt/files/12bb129b-1ffa-498d-8175-a0a9ad5feb72

Leitfaden Projekterstellung 2026 (PDF der EAG-Abwicklungsstelle)

https://www.eag-abwicklungsstelle.at/_nuxt/files/055533b5-0763-4f8b-abd5-835157e1ebfa

FAQ Investitionszuschuss Photovoltaik 2026 (PDF der EAG-Abwicklungsstelle)

https://www.eag-abwicklungsstelle.at/_nuxt/files/b4704ba3-3b5e-41b0-8d3d-e5c10f23c5f0

Leitfaden Endabrechnung ab Antragsjahr 2024 (PDF der EAG-Abwicklungsstelle)

https://www.eag-abwicklungsstelle.at/_nuxt/files/53a901be-c16c-488d-a98f-532bd246dac9

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/pv-bund

Stand 27.11.2026

oesterreich.gv.at, Fördercalls 2026

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/Seite.2430320

BMWET, 7. Oktober 2026, letzter EAG-PV-Fördercall, 38,5 Mio. Euro

https://www.bmwet.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/letzter-eag-pv-foerdercall.html

BMWET, 8. Oktober 2026, Anhebung von 8 auf 38,5 Mio. Euro

https://www.bmwet.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/pv-f%C3%B6rdercall-schnell.html

BMWET, 24. Oktober 2026, Callergebnis dritter PV-Fördercall (OTS)

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20261024_OTS0001/

BMWET, 11. November 2026, 7.007 Förderzusagen beim letzten PV-Call (OTS)

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20261111_OTS0081/
zehetner-7007-foerderzusagen-beim-letzten-pv-call-neugestaltung-der-eag-foerderung-in-vorbereitung

ORF, 24. Oktober 2026, letzter PV-Fördercall

https://orf.at/stories/3446040/

BMWET, 6. Oktober 2026, angekündigte Systemförderung ab 2027, noch kein Gesetz

https://www.bmwet.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/pv-foerderung-wird-systemfoerderung.html

Parlament, 18. November 2026, Antrag 1195/A (EAG-Novelle), im Wirtschaftsausschuss am 26.11.2026 angenommen, im Nationalrat nicht beschlossen

https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/1195

Parlamentskorrespondenz Nr. 1158 vom 26.11.2026

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk1158

Parlament, 19. November 2026, Ministerialentwurf 165/ME (EAG-Novelle), Begutachtung bis 27.11.2026

https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/165

EAG-Abwicklungsstelle, 3. Fördercall 2026

https://www.eag-abwicklungsstelle.at/termin/3-foerdercall-2026-fuer-photovoltaik-und-speicher-kat-a-d/

EAG-Abwicklungsstelle, Investitionszuschuss Photovoltaik und Speicher

https://www.eag-abwicklungsstelle.at/wissen/investitionszuschuss-photovoltaik-und-speicher/

OeMAG, Photovoltaik ab 2024

https://www.oem-ag.at/foerderung/photovoltaik

Beendet

Nullsteuersatz auf Photovoltaikmodule

Für neue Lieferungen und Installationen 2026 gilt der Nullsteuersatz nicht mehr.

Wer fördert

Das war keine Förderung, sondern ein befristeter Umsatzsteuersatz des Bundes nach § 28 Abs. 62 und 63 UStG. Quelle ist das Bundesministerium für Finanzen. Letzte Angabe auf der Seite: Änderungen durch das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025, BGBl. I Nr. 7/2025.

Wer ist berechtigt

Ursprünglich Betreiber von Anlagen mit insgesamt höchstens 35 kWp auf oder in der Nähe bestimmter Gebäude, wenn bis 31. Dezember 2023 kein EAG-Investitionszuschuss für diese Anlage beantragt war.

Voraussetzungen

– Grundsätzliches Ende: 31. März 2025.
– Übergang: Der Nullsteuersatz galt bis 31. Dezember 2025 nur noch, wenn der Vertrag vor dem 7. März 2025 geschlossen wurde.
– Bei Kauf mit Installation zählte grundsätzlich die vollständige Installation, also die Abnahme, nicht Vertrags- oder Rechnungsdatum. Die Ausnahme steht im BSMG 2025.
– Ein Speicher allein fiel nicht unter den Nullsteuersatz. Das BMF-Beispiel nennt eine Speicherlieferung, die nicht dem Nullsteuersatz unterliegt.

Höhe

– Es gab keinen Zuschussbetrag, sondern 0 Prozent Umsatzsteuer auf die begünstigte Lieferung oder Installation.
– Das BMF nennt in einem Beispiel nach dem Ende den Normalsteuersatz von 20 Prozent für eine Installation, deren Vertrag nach dem 6. März 2025 geschlossen wurde und die im Mai 2025 erfolgte.
– Elektrotechnik Kaiser ist Kleinunternehmer. Auf meinen eigenen Rechnungen steht keine Umsatzsteuer. Das ist eine andere Regel als der beendete Nullsteuersatz und sagt nichts über Rechnungen anderer Lieferanten.

Fristen

– Neuer Vertrag und neue Installation im Jahr 2026: der Nullsteuersatz gilt nicht.

Ablauf der Einreichung

1. Eine neue Antragstellung für den Nullsteuersatz gibt es nicht. Ob ein Altvertrag aus der Übergangsregel noch fällt, klärt das Finanzamt anhand des Vertragsdatums. Das prüfe ich nicht als Steuerberater.

Typische Fehler

– Den Nullsteuersatz für eine 2026 neu beauftragte Anlage erwarten.
– Einen Speicher mit dem Nullsteuersatz gleichsetzen.
– Meine Kleinunternehmer-Rechnung mit dem Nullsteuersatz auf Module verwechseln.

Was ich dabei übernehme

Ich sage Ihnen, dass der Nullsteuersatz für neue Aufträge 2026 nicht mehr gilt. Eine steuerliche Zusage gebe ich nicht. Planung, Anmeldung und Prüfung der Anlage mache ich unabhängig davon.

Förderstelle

Zur Seite des BMF

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/steuersatz-fuer-photovoltaikmodule.html

Eine neue Antragstellung für den Nullsteuersatz gibt es nicht. Für neue Lieferungen und Installationen 2026 gilt er nicht mehr.

Benötigte Unterlagen

Das Antragsformular finden Sie auf der Seite der Förderstelle.

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/ust

Stand 27.11.2026

BMF, Steuersatz für Photovoltaikmodule

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/steuersatz-fuer-photovoltaikmodule.html

oesterreich.gv.at, Hinweis zum Ende 31. März 2025

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/Seite.2430320

Läuft

Kesseltausch, Neuauflage 2026 für Ein- und Zweifamilienhaus oder Reihenhaus

Läuft seit 2. November 2026. Registrierung, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2026. Lieferungen und Leistungen werden rückwirkend ab 7. Oktober 2026 anerkannt.

Wer fördert

Bund, Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting, Programm Sanierungsoffensive. Informationsblatt Neuauflage, Fassung Version 10/2026. Das ist nicht der Kesseltausch 2027. Ältere Beträge aus früheren Blättern gelten für diese Neuauflage nicht.

Wer ist berechtigt

Nur Privatpersonen: Miteigentümer, Bauberechtigte oder Mieter eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder Reihenhauses in Österreich. Kein Hauptwohnsitz nötig, keine Einkommensprüfung, kein Mindestalter der alten Heizung. Pro Standort ein Antrag. Ein gemeinsames neues Zentralheizungssystem im Zweifamilienhaus ist ein Antrag.

Voraussetzungen

– Tausch eines fossilen Systems (Öl, Gas, Kohle- oder Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) gegen Nah- oder Fernwärme, Holzzentralheizung oder Wärmepumpe.
– Zuerst Nah- oder Fernwärme. Wärmepumpe oder Holz nur, wenn Fernwärme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar heißt: die Investitionskosten der Alternative liegen zumindest 25 Prozent unter dem Fernwärmeanschluss.
– Ein wassergeführtes Zentralheizungssystem pro Standort. Fachgerechte Installation durch eine Fachkraft. Eigenregie ist ausgeschlossen.
– Rechnungen auf die antragstellende Person und von ihr bezahlt. Lieferungen und Leistungen ab 7. Oktober 2026.
– Alle übrigen fossilen Systeme am Standort stilllegen und fachgerecht entsorgen. Tanks, die nicht entfernt werden können, entleeren, reinigen und verplomben. Nachweis auf Nachfrage der KPC.
– Bei der Registrierung ein Energieberatungsprotokoll des Bundeslandes für genau diesen Standort. Beratung vor Ort, telefonisch oder digital.
– Wärmepumpe: EHPA-Gütesiegelkriterien, Kältemittel-GWP höchstens 750, Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems höchstens 55 °C, unter 100 kW. Liste der förderfähigen Wärmepumpen auf sanierungsoffensive.gv.at.
– Für Luft-Wasser mit GWP zwischen 150 und 750 sinkt die ermittelte Förderung um 20 Prozent bei Monoblock bis 50 kW und bei Split bis 12 kW. Solche Geräte dürfen laut Informationsblatt nach der F-Gase-Verordnung

(EU) 2024/573 nur bis spätestens 1. Jänner 2027 in Verkehr gebracht werden.
– Solarbonus nur für eine neue thermische Solaranlage gleichzeitig mit der Heizung, Bruttokollektorfläche mindestens 6 m², Gütesiegel Austria Solar, Umweltzeichen oder Solar Keymark. Photovoltaik zählt dafür nicht.
– Bonus Tiefenbohrung oder Brunnen nur bei neuer Erdsonde oder neuem Brunnen zusammen mit einer zentralen Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe.

Höhe

– Nah- oder Fernwärme höchstens 4.000 Euro.
– Wärmepumpe (Luft, Wasser, Sole) höchstens 5.000 Euro, mit der genannten Kürzung um 20 Prozent.
– Holzzentralheizung höchstens 6.000 Euro. Halten die Kessel nur die Emissionsgrenzwerte UZ37 (2021), sinkt die Förderung um 20 Prozent.
– Bonus thermische Solaranlage 2.500 Euro. Bonus Tiefenbohrung oder Brunnen 5.000 Euro, nur bei Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe.
– Einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss. Die Pauschale ist der Höchstbetrag der Neuauflage 2026.
– Landesförderung darf dazu kommen. Alle Förderungen zusammen dürfen die Investitionskosten nicht übersteigen. Einträge laufen in die Transparenzdatenbank. Unzulässige Mehrfachförderung kann zurückgefordert werden.

Fristen

– Registrierung und Antrag ab 2. November 2026, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2026.
– Ab der Registrierung 9 Monate für Fertigstellung und Antrag. Das Budget ist 9 Monate reserviert.
– Anerkannt werden Lieferungen und Leistungen ab 7. Oktober 2026.

Ablauf der Einreichung

1. Registrierung nur online auf sanierungsoffensive.gv.at, mit ID Austria oder hochgeladenem Lichtbildausweis.
2. Antrag innerhalb von 9 Monaten, ebenfalls online. Die Heizung muss dann fertig und abgerechnet sein.
3. KPC prüft, das Ministerium genehmigt, die Auszahlung kommt per E-Mail.

Typische Fehler

– Die höheren Beträge eines älteren Kesseltausch-Blatts für die Neuauflage verwenden.
– Wärmepumpe beantragen, obwohl Fernwärme möglich ist und nicht zumindest 25 Prozent teurer.
– Eigenleistung, Rechnung auf einen anderen Namen, Arbeiten vor dem 7. Oktober 2026.
– Kein Energieberatungsprotokoll bei der Registrierung.
– Fossile Anlage nicht stillgelegt oder nicht nachgewiesen entsorgt.
– Photovoltaik als Solarbonus ansetzen.
– Die Neuauflage 2026 mit dem Kesseltausch 2027 verwechseln. Hier zählt die Registrierung, und Leistungen ab 7. Oktober 2026 werden anerkannt.

Was ich dabei übernehme

Den elektrischen Anschluss der Wärmepumpe und die Anpassung im Verteiler übernehme ich, mit Messung nach OVE E 8101:2025-10-01. Die Heizungsanlage selbst muss eine Fachkraft installieren. Den Förderantrag stellen Sie selbst. Ob die veröffentlichten Bedingungen passen, schaue ich kostenlos an. Das ist keine Förderzusage.

Förderstelle

Zur Registrierung Kesseltausch

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/kesseltausch/neuauflage-ein-/zweifamilienhaus-oder-reihenhaus

Neuauflage 2026: Registrierung ab 2. November 2026, längstens bis 31. Dezember 2026, nur online, mit ID Austria oder hochgeladenem Lichtbildausweis. Lieferungen und Leistungen werden rückwirkend ab 7. Oktober 2026 anerkannt.

KPC-Online, späterer Status eines Antrags

https://www.kpc-online.at/mfp/login

Benötigte Unterlagen

Informationsblatt Neuauflage, Version 10/2026 (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/Infoblatt_Neuauflage_Kesseltausch_2026_EFH.pdf

Häufig gestellte Fragen Kesseltausch 2026 (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/faq_Kesseltausch_2026_EFH.pdf

Übersicht förderungsfähige Kosten (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/foerderungsfaehige_kosten_kesseltausch_2026.pdf

Ihr Weg zur Förderung, Einreichverfahren und Ablauf (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/Ihr_Weg_zur_Foerderung_Einreichverfahren_und_Ablauf.pdf

Allgemeine Vertragsbedingungen (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/Allgemeine_Vertragsbedingungen_einstufig.pdf

Endabrechnungsformular Kesseltausch 2026 (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/Endabrechnungsformular_Kesseltausch_2026_EFH.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/waermepumpe-bund

Stand 27.11.2026

Informationsblatt Neuauflage, Version 10/2026 (PDF)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/Infoblatt_Neuauflage_Kesseltausch_2026_EFH.pdf

Sanierungsoffensive, Neuauflage Kesseltausch

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/kesseltausch/neuauflage-ein-/zweifamilienhaus-oder-reihenhaus

Sanierungsoffensive, Startseite

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/

Startet später

Kesseltausch 2027 für Ein- und Zweifamilienhaus oder Reihenhaus

Noch nicht offen. Antrag ab 4. Jänner 2027, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2027. Der Antrag muss vor Umsetzung, vor Baubeginn und vor Lieferungen und Leistungen gestellt werden.

Wer fördert

Bund, Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting, Programm Sanierungsoffensive. Informationsblatt Kesseltausch 2027, Fassung Version 10/2026. Das ist nicht die Neuauflage 2026. Beteiligte Ministerien laut Meldung vom 15. Oktober 2026: BMLUK und BMWET. Die Förderungshöhen sind laut dieser Meldung fixiert. Einzelne andere Bedingungen können bis zum Aktionsstart noch angepasst werden.

Wer ist berechtigt

Nur Privatpersonen: Miteigentümer, Bauberechtigte oder Mieter eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder Reihenhauses in Österreich. Kein Hauptwohnsitz am Standort nötig, außer bei der sozialen Zusatzförderung. Die überwiegende private Wohnnutzung muss mehr als 50 Prozent der beheizten Bruttogrundfläche sein. Pro Standort ein Antrag. Ein gemeinsames neues Zentralheizungssystem im Zweifamilienhaus ist ein Antrag.

Voraussetzungen

– Tausch eines fossilen Systems (Öl, Gas, Kohle- oder Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) gegen Nah- oder Fernwärme, Holzzentralheizung oder Wärmepumpe.
– Zuerst Nah- oder Fernwärme. Wärmepumpe oder Holz nur, wenn Fernwärme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar heißt: die Investitionskosten der Alternative liegen zumindest 25 Prozent unter dem Fernwärmeanschluss.
– Ein wassergeführtes Zentralheizungssystem pro Standort. Fachgerechte Installation durch eine Fachfirma. Eigenregie ist ausgeschlossen.
– Die Antragstellung muss vor Umsetzung, vor Baubeginn und vor Lieferungen und Leistungen erfolgen. Gefördert werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen ab Antragstellung, ausgenommen Planungsleistungen.
– Rechnungen auf die antragstellende Person und von ihr bezahlt.
– Alle übrigen fossilen Systeme am Standort stilllegen und fachgerecht entsorgen. Tanks, die nicht entfernt werden können, entleeren, reinigen und verplomben.

– Bei der Antragstellung ein Energieberatungsprotokoll des Bundeslandes für genau diesen Standort.
– Wärmepumpe: EHPA-Gütesiegelkriterien, Kältemittel-GWP höchstens 750, Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems höchstens 55 °C, unter 100 kW. Bei einkommensschwachen Haushalten darf der GWP-Wert 150 nicht überschreiten.
– Bei manchen Luft-Wärmepumpen sinkt die ermittelte Förderung um 20 Prozent: Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750, bei Monoblockgeräten bis 50 kW und bei Splitgeräten bis 12 kW.
– Solarbonus nur für eine neue thermische Solaranlage gleichzeitig mit der Heizung, Bruttokollektorfläche mindestens 6 m², Gütesiegel Austria Solar, Umweltzeichen oder Solar Keymark. Photovoltaik zählt dafür nicht.
– Bonus Tiefenbohrung oder Brunnen nur bei neuer Erdsonde oder neuem Brunnen zusammen mit einer zentralen Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe.

Höhe

– Einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss. Die Pauschalen sind Höchstbeträge.
– Nah- oder Fernwärme höchstens 4.000 Euro.
– Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) höchstens 5.000 Euro, mit der Kürzung um 20 Prozent bei manchen Luft-Wärmepumpen.
– Holzzentralheizung höchstens 6.000 Euro.
– Bonus thermische Solaranlage 2.500 Euro. Bonus Tiefenbohrung oder Brunnen 5.000 Euro, nur bei Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe.
– Soziale Zusatzförderung, nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des österreichischen Klima-Sozialplans durch die Europäische Kommission: förderungswürdige Haushalte höchstens 6.000 Euro Nah- oder Fernwärme, 7.500 Euro Wärmepumpe, 9.000 Euro Holzzentralheizung. Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 sinkt auch diese Förderung um 20 Prozent, bei Monoblockgeräten bis 50 kW und bei Splitgeräten bis 12 kW. Die Förderung kann bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen Kosten betragen, bleibt aber in dieser Obergrenze. Dieselben Zuschläge, 2.500 Euro Solarbonus und 5.000 Euro Tiefenbohrung oder Brunnen. Einkommensschwache Haushalte ebenfalls bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen Kosten, gedeckelt mit 28.469 Euro Nah- oder Fernwärme, 29.615 Euro Luft-Wasser-Wärmepumpe, 39.480 Euro Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, 36.180 Euro Pellets- oder Hackgutkessel und 30.055 Euro Stückholzkessel. Nachweis ist der OBS-Bescheid nach dem Energiearmutsdefinitions-Gesetz.
– Landesförderung darf dazu kommen. Alle Förderungen zusammen dürfen die Investitionskosten nicht übersteigen. Einträge laufen in die Transparenzdatenbank. Unzulässige Mehrfachförderung kann zurückgefordert werden.

Fristen

– Anträge ab 4. Jänner 2027, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2027.
– Die Antragstellung muss vor Umsetzung, vor Baubeginn und vor Lieferungen und Leistungen erfolgen.
– Ab Genehmigung 9 Monate für Umsetzung und Endabrechnung. Die Annahmeerklärung ist innerhalb von 4 Wochen abzugeben, zusammen mit einer Auftragsbestätigung.

Ablauf der Einreichung

1. Antrag nur online auf sanierungsoffensive.gv.at, mit ID Austria oder Ausweiskopie, bevor die Arbeiten beginnen.
2. KPC prüft. Das Ministerium genehmigt. Danach kommt der Förderungsvertrag mit der maximalen Förderungshöhe. Gültig wird er erst mit Annahmeerklärung und Auftragsbestätigung.
3. Endabrechnung online innerhalb von 9 Monaten nach Genehmigung. Die Heizung muss dann fertig installiert, in Betrieb genommen und abgerechnet sein. Die Auszahlung folgt nach der Prüfung.

Typische Fehler

– Mit den Arbeiten, dem Baubeginn oder Lieferungen beginnen, bevor der Antrag gestellt ist.
– Die rückwirkende Anerkennung ab 7. Oktober 2026 auf den Kesseltausch 2027 übertragen. Die gilt nur für die Neuauflage 2026.
– Wärmepumpe beantragen, obwohl Fernwärme möglich ist und nicht zumindest 25 Prozent teurer.

– Eigenleistung oder Rechnung auf einen anderen Namen.
– Kein Energieberatungsprotokoll bei der Antragstellung.
– Photovoltaik als Solarbonus ansetzen.
– Den Bonus Tiefenbohrung oder Brunnen zu einer Luft-Wärmepumpe rechnen.

Was ich dabei übernehme

Den elektrischen Anschluss der Wärmepumpe und die Anpassung im Verteiler übernehme ich, mit Messung nach OVE E 8101:2025-10-01. Die Heizungsanlage selbst muss eine Fachkraft installieren. Den Förderantrag stellen Sie selbst, ab 4. Jänner 2027 und bevor die Arbeiten beginnen. Ob die veröffentlichten Bedingungen passen, schaue ich kostenlos an. Das ist keine Förderzusage.

Förderstelle

Zur Sanierungsoffensive

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/

Kesseltausch 2027: Antrag ab 4. Jänner 2027, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2027. Den Antrag stellen Sie vor Umsetzung, vor Baubeginn und vor Lieferungen und Leistungen. Nur Privatpersonen, Ein- oder Zweifamilienhaus oder Reihenhaus.

Sanierungsoffensive 2027, Meldung vom 15. Oktober 2026

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/news/sanierungsoffensive-2027

Benötigte Unterlagen

Informationsblatt Kesseltausch 2027 (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Kesseltausch_2027_EFH.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/kesseltausch-2027

Stand 27.11.2026

Informationsblatt Kesseltausch 2027 (PDF)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Kesseltausch_2027_EFH.pdf

Sanierungsoffensive 2027, Meldung vom 15. Oktober 2026

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/news/sanierungsoffensive-2027

Sanierungsoffensive, Startseite

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/

Beendet

Sanierungsbonus

Neue Registrierung für den bisherigen Sanierungsbonus ist nicht mehr möglich. Für 2027 sind die Sätze im Informationsblatt fixiert. Anträge ab 4. Jänner 2027.

Wer fördert

Bund, Sanierungsoffensive. Die Startseite kennzeichnet den Sanierungsbonus mit „Förderung beendet!“.

Wer ist berechtigt

Für neue Anträge niemand. Wer schon einen laufenden Fall hat, sieht den Status bei der KPC. Einen offenen Restbetrag nennt die Startseite nicht.

Voraussetzungen

– Eine neue Registrierung ist ausgeschlossen.

Höhe

– Für den beendeten Sanierungsbonus steht auf der Startseite keine aktuelle Höhe. Ich übernehme keine alten Sätze.
– Sanierungsbonus 2027 laut Informationsblatt, Deckel 30 Prozent der förderungsfähigen Investitionskosten: Einzelbauteilsanierung 4.000 Euro, nur eine Maßnahme, zuzüglich 1.000 Euro für ein außen liegendes Verschattungssystem beim Fenstertausch. Teilsanierung mit mindestens 40 Prozent weniger Heizwärmebedarf

10.000 Euro. Umfassende Sanierung guter Standard 15.000 Euro. Umfassende Sanierung klimaaktiv 20.000 Euro. Die Meldung vom 15. Oktober 2026 sagt, die Förderungshöhen seien fixiert. Einzelne andere Bedingungen können bis zum Aktionsstart noch angepasst werden. Die technischen Bedingungen für Teilsanierung und umfassende Sanierung stehen unter dem Vorbehalt der Umstellung auf die OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2025.

Fristen

– Sanierungsbonus 2027: Anträge ab 4. Jänner 2027, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2027. Der Antrag muss vor Umsetzung, vor Baubeginn und vor Lieferungen und Leistungen gestellt werden. Beteiligte Ministerien: BMLUK und BMWET. Die Pressekonferenz war am 15. Oktober 2026.
– Einzelbauteil 4.000 Euro, Verschattung zusätzlich 1.000 Euro, Teilsanierung 40 Prozent 10.000 Euro, umfassend guter Standard 15.000 Euro, klimaaktiv 20.000 Euro. Deckel 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Die Sätze des Kesseltauschs 2027 stehen im eigenen Block Kesseltausch 2027.

Ablauf der Einreichung

1. Kein neues Einreichfenster auf der geprüften Startseite.

Typische Fehler

– Einen beendeten Sanierungsbonus neu registrieren wollen.
– Beträge aus alten Jahren als gültig behandeln.

Was ich dabei übernehme

Wenn die Sanierung auch Elektrik braucht, plane und prüfe ich den elektrischen Teil. Eine neue Anmeldung zum bisherigen Sanierungsbonus übernehme ich nicht. Den Antrag 2027 stellen Sie selbst, und erst ab 4. Jänner 2027.

Förderstelle

Zum Sanierungsbonus

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/sanierungsbonus

Neue Registrierung für den bisherigen Sanierungsbonus ist nicht mehr möglich. Anträge für 2027 sind ab 4. Jänner 2027 vorgesehen. Den Status eines schon eingereichten Antrags sehen Sie bei KPC-Online.

KPC-Online, Status laufender Anträge

https://www.kpc-online.at/mfp/login

Sanierungsoffensive 2027, Meldung vom 15. Oktober 2026

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/news/sanierungsoffensive-2027

Benötigte Unterlagen

Informationsblatt Sanierungsbonus 2027 (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Sanierungsbonus_2027_EFH.pdf

Informationsblatt Kesseltausch 2027 (PDF der Sanierungsoffensive)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Kesseltausch_2027_EFH.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/sanierung

Stand 27.11.2026

Sanierungsoffensive, Startseite

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/

Sanierungsoffensive 2027, Meldung vom 15. Oktober 2026

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/news/sanierungsoffensive-2027

Informationsblatt Sanierungsbonus 2027 (PDF)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Sanierungsbonus_2027_EFH.pdf

Informationsblatt Kesseltausch 2027 (PDF)

https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Kesseltausch_2027_EFH.pdf

Beendet

E-Ladeinfrastruktur für Private 2025

Neue Registrierungen sind nicht mehr möglich. Anträge für schon registrierte Anlagen können noch gestellt werden.

Wer fördert

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Säule eRide von eMove Austria. Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting. Code auf der Seite: #169.

Wer ist berechtigt

Privatpersonen, die bereits registriert sind. Eine neue Registrierung nimmt die Seite nicht mehr an.

Voraussetzungen

– Neue kommunikationsfähige Ladestation (Wallbox) oder kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel. Strom nur aus erneuerbaren Energieträgern.
– Nach der Registrierung Antrag innerhalb von 36 Wochen. Die Frist wird nicht verlängert. Zusätzlich darf die Rechnung bei der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein.
– Unterlagen: Rechnung über den Kauf, bei einer Wallbox auch die Installationsrechnung, unterfertigtes Abrechnungsformular, bei Leasing der Vertrag samt Depot, Nachweis über 100 Prozent erneuerbaren Strom. Im Mehrparteienhaus ein Nachweis, dass es eines ist. Bei einer Gemeinschaftsanlage das Formular Gemeinschaftsanlage.
– Die Förderung ist mit 50 Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt und kann deshalb unter der Pauschale liegen.
– Anlage mindestens 4 Jahre in Betrieb. Änderungen sind zu melden.

Höhe

– Die Übersichtsseite nennt keine Euro-Pauschale. Sie verweist auf den Leitfaden. Eine Zahl aus anderen Websites übernehme ich nicht.
– Für ein Mehrparteienhaus gibt es auf dieser Seite keine eigene, noch offene Förderung. Es war eine Unterlage innerhalb des beendeten Programms.

Fristen

– Neue Registrierung: beendet, Budget ausgeschöpft.
– Bestehende Registrierung: 36 Wochen und die 9-Monats-Grenze der Rechnung.

Ablauf der Einreichung

1. Antrag über die Online-Plattform mit den Zugangsdaten aus der Bestätigungs-Mail.
2. Die KPC schreibt per E-Mail. Mails im Spam zu übersehen, kann zur Ablehnung führen.
3. Nach Genehmigung kommt ein Auszahlungsschreiben.
4. Landesförderungen: die Seite verweist an das Amt der Landesregierung. Auf den unten geprüften Kärnten-Seiten steht keine eigene Wallbox-Förderung.

Typische Fehler

– Eine neue Registrierung erwarten, obwohl das Budget ausgeschöpft ist.
– Rechnung älter als 9 Monate oder die 36 Wochen überschritten.
– Kein Nachweis über erneuerbaren Strom.
– Installationsrechnung bei einer Wallbox vergessen.
– KPC-Mail übersehen.

Was ich dabei übernehme

Montage, Netzmeldung und Prüfprotokoll nach OVE E 8101:2025-10-01 mache ich auch dann, wenn keine neue Registrierung mehr möglich ist. Ob eine alte Registrierung noch innerhalb der 36 Wochen liegt, können Sie an der Bestätigungs-Mail sehen. Den Antrag stellen Sie selbst.

Förderstelle

Zur KPC-Plattform

https://www.meinefoerderung.at/

Neue Registrierungen nimmt die Seite nicht mehr an. Wer schon registriert ist, stellt den Antrag auf der Online-Plattform mit den Zugangsdaten aus der Bestätigungs-Mail.

Benötigte Unterlagen

Leitfaden E-Mobilität für Private 2025 (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/Leitfaden_E-Mobilitaet_Private_2025.pdf

Formular zur Förderungsabrechnung (PDF der Kommunalkredit Public Consulting)

https://www.publicconsulting.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/formular_foerderungsabrechnung.pdf

Bestätigung Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/bestaetigung_strombezug_eet.pdf

Formular Bestätigung Gemeinschaftsanlage (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/bestaetigung_MPHGemeinschaftsanlage.pdf

Liste der förderungsfähigen Ladegeräte (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/foerderungsfaehige_kabel_wallbox.pdf

Häufig gestellte Fragen (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/faq-emob-private-2025.pdf

Allgemeine Vertragsbedingungen (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/ka_mobil_pauschalen_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/wallbox-privat

Stand 27.11.2026

Umweltförderung, E-Ladeinfrastruktur für Private 2025

https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/e-ladeinfrastruktur-private-2025-eride

Beendet

E-Ladeinfrastruktur für Betriebe 2025

Neue Registrierungen sind nicht mehr möglich. Die folgenden Beträge gelten nur noch für bereits registrierte Fälle und stammen aus dem Leitfaden Jahresprogramm 2025, Wien, Oktober 2025.

Wer fördert

Klima- und Energiefonds im Rahmen von eRide, BMIMI. Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting. Code auf der Seite: #161.

Wer ist berechtigt

Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, soweit schon registriert.

Voraussetzungen

– Neue Ladestationen, an denen nur Strom aus erneuerbaren Energieträgern abgegeben wird. Kommunikationsstandard OCPP oder Modbus TCP.
– Nicht gefördert: mobile Ladestationen, intelligente Ladekabel, Konzessionsstandorte der ASFINAG. Der Leitfaden nennt weitere Ausschlüsse, darunter gebrauchte und gemietete Stationen sowie Eigenleistung.
– Nicht öffentliche Stationen ab 3,6 kVA müssen von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und beim Netzbetreiber gemeldet werden.
– Bei mehreren Ladepunkten muss die beantragte Leistung je Punkt gleichzeitig verfügbar sein.
– Öffentliche Standorte haben zusätzliche Vorgaben zu AFIR, RVS, Bezahlung und Barrierefreiheit. Die stehen im Leitfaden und sind hier nicht verkürzt verbindlich.
– Teil A: Antrag nach der Umsetzung, De-minimis-Beihilfe. Teil B: Antrag vor der ersten rechtsverbindlichen

Bestellung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Für Großunternehmen ist Teil B mit höchstens 20 Prozent der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten begrenzt, sonst mit 30 Prozent.
– Deckel im Leitfaden: 3 Mio. Euro je Unternehmen einschließlich verbundener Unternehmen für die gesamte Förderperiode, bei den dort genannten Angeboten.
– Nach der Registrierung Antrag innerhalb von 36 Wochen, Rechnung nicht älter als 9 Monate. Anlage mindestens 4 Jahre in Betrieb.

Höhe
– Obergrenze laut Programmseite: 30 Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten, deshalb kann die Zahlung unter der Pauschale liegen.
– Pauschale Teil A, öffentlich: AC 11 bis höchstens 22 kW 900 Euro, DC unter 100 kW 7.000 Euro, DC 100 bis unter 300 kW 13.000 Euro, DC ab 300 kW 22.500 Euro.
– Pauschale Teil A, nicht öffentlich: AC bis 22 kW 400 Euro, DC unter 50 kW 2.500 Euro, DC 50 bis unter 100 kW 6.000 Euro, DC ab 100 kW 12.000 Euro.
– Dieselben Euro-Beträge stehen in Teil B. Dort heißt die Obergrenze 30 Prozent der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten, bei Großunternehmen 20 Prozent.

Fristen
– Der Leitfaden erlaubte Registrierungen, solange Budget da war, längstens bis 31. März 2026.
– Die Programmseite stellt fest, dass das Budget ausgeschöpft ist und neue Registrierungen nicht mehr möglich sind.

Ablauf der Einreichung
1. Nur noch Antrag für eine bestehende Registrierung, online, mit den Unterlagen der Programmseite: Rechnungen, Abrechnungsformular, Abnahmeprotokoll, bei Leasing der Vertrag, Nachweis erneuerbarer Strom, Fotos, bei öffentlichen Stationen das Barrierefrei-Protokoll.
2. KPC schreibt per E-Mail. Nach Genehmigung kommt das Auszahlungsschreiben.

Typische Fehler
– Die Pauschalen als noch offenes Geld für eine neue Registrierung lesen.
– Teil B erst nach der Bestellung einreichen.
– Intelligentes Ladekabel oder mobile Station ansetzen.
– Rechnung älter als 9 Monate.

Was ich dabei übernehme
Installation, Netzmeldung ab der genannten Leistung und das Prüfprotokoll nach OVE E 8101:2025-10-01 übernehme ich. Den Förderantrag für eine alte Registrierung stellen Sie selbst.

Förderstelle
Zur KPC-Plattform
https://www.meinefoerderung.at/
Neue Registrierungen sind nicht mehr möglich. Der Antrag für eine bestehende Registrierung läuft über die Online-Plattform.

Benötigte Unterlagen
Leitfaden E-Mobilität für Betriebe, Oktober 2025 (PDF der Umweltförderung)
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/Leitfaden_E-Mobilitaet_Gewerbe_2025.pdf
Formular zur Förderungsabrechnung (PDF der Umweltförderung)
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/formular_foerderungsabrechnung.pdf
Abnahmeprotokoll E-Ladepunkte (PDF der Umweltförderung)
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/abnahmeprotokoll-eladestation-2025.pdf
Bestätigung Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (PDF der Kommunalkredit Public Consulting)
https://www.publicconsulting.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/bestaetigung_strombezug_eet.pdf
Barrierefrei-Protokoll (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/barrierefreiprotokoll-eladestation.pdf

De-minimis-Erklärung (Excel der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/_deminimis_blatt.xls

Liste der förderungsfähigen Ladestellen (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/foerderungsfaehige_kabel_wallbox.pdf

Häufig gestellte Fragen (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/faq-emob-betriebe-2025.pdf

Allgemeine Vertragsbedingungen (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/ka_mobil_pauschalen_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/wallbox-betrieb

Stand 27.11.2026

Umweltförderung, E-Ladeinfrastruktur für Betriebe 2025

https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/e-ladeinfrastruktur-betriebe-2025-eride

Leitfaden E-Mobilität für Betriebe, Oktober 2025 (PDF)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/Leitfaden_E-Mobilitaet_Gewerbe_2025.pdf

---

Offen

Energiemanagement, Flexibilisierung im Verteilnetz

Für Betriebe, Gemeinden und Vereine bis 15. April 2027, 12:00 Uhr. Der Zuschlag Begleitforschung gilt nur für diese Zielgruppe. Private Haushalte haben ein eigenes Programm.

Wer fördert

Klima- und Energiefonds, Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting. Leitfaden für Betriebe, Gemeinden und Vereine, Jahresprogramm 2026, Wien, Juni 2026. Code auf der Programmseite: #360.

Wer ist berechtigt

Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Anschluss im Niederspannungsnetz, Netzebene 6 und 7.

Voraussetzungen

– Automatisiertes, kommunikationsfähiges Energiemanagement, das mindestens zwei dieser Gruppen steuert: erneuerbare Stromerzeugung, elektrischer Speicher, Ladestelle über 3,7 kW, Wärmepumpe, oder weitere elektrische Maschinen, die einzeln oder gemeinsam 25 Prozent der maximalen Bezugslast überschreiten.
– Gibt es am Standort Erzeugung, Speicher oder eine einspeisefähige Ladeeinrichtung, muss die Maximalkapazität unter 250 kW liegen, auch in Kombination.
– Pro Standort ein Antrag. Pro antragstellende Person höchstens fünf Anträge.
– Nicht förderfähig: Einzelbelege unter 100 Euro netto, Barzahlung über 5.000 Euro netto, gebrauchte Komponenten.
– Umsetzung ab dem Datum der Antragstellung. Ein Rechtsanspruch entsteht erst mit aufrechtem Fördervertrag.

Höhe

– Bis zu 4,9 Mio. Euro gesamt, davon indikativ je 2,45 Mio. Euro für private Haushalte und für Betriebe, Gemeinden und Vereine.
– Zielgruppe 2: bis zu 30 Prozent Investitionskostenzuschuss, höchstens 20.000 Euro. In der späteren Tabelle: kleine und mittlere Unternehmen sowie Gemeinden 30 Prozent, Großunternehmen 20 Prozent.
– Nur für Betriebe, Gemeinden und Vereine: Zuschlag Begleitforschung 1.000 Euro, wenn das Projekt dafür

ausgewählt wird, höchstens bis zur beihilfenrechtlichen Obergrenze, ausbezahlt nach einem vollen Betriebsjahr und der Datenübermittlung. Das ist kein allgemeiner Bonus. Private Haushalte haben diesen Zuschlag von 1.000 Euro nicht.
– Für private Haushalte gelten diese 30 Prozent und 20.000 Euro nicht. Deren Satz steht im eigenen Programm: 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten, inklusive Umsatzsteuer, höchstens 600 Euro, und zusätzlich 100 Euro nur bei Auswahl für die Begleitforschung.

Fristen

– Einreichung bis 15. April 2027, 12:00 Uhr.
– Fertigstellung grundsätzlich sechs Monate nach dem Genehmigungsdatum. Weitere drei Monate stehen für die Endabrechnungsunterlagen zur Verfügung. Eine Verlängerung der Umsetzung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn die Ursache nicht im Einfluss der fördernehmenden Person liegt.
– Endabrechnung bis drei Monate nach dem Fertigstellungsdatum im Vertrag.

Ablauf der Einreichung

1. Online-Antrag mit dem Formular der KPC. Prüfung durch die KPC, Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.
2. Die Annahmeerklärung muss unterschrieben zurück. Erst dann ist der Vertrag rechtsgültig.
3. Auszahlung nach Endabrechnung, mit Standortanalyse und Abnahmeprotokoll nach den Vorlagen.

Typische Fehler

– Die 30 Prozent und 20.000 Euro auf einen Privathaushalt übertragen.
– Nur eine einzige steuerbare Anlage anmelden, obwohl zwei Gruppen verlangt sind.
– Barbeleg über 5.000 Euro netto.
– Vor der Antragstellung verbindlich bestellen, wenn der Leitfaden die Umsetzung erst ab dem Antragsdatum zulässt.

Was ich dabei übernehme

Planung und elektrische Einbindung eines Energiemanagements, Anmeldung beim Netzbetreiber, wo sie nötig ist, und das Prüfprotokoll nach OVE E 8101:2025-10-01 übernehme ich. Den Förderantrag stellen Sie selbst. Ob Ihr Standort unter 250 kW und in Netzebene 6 oder 7 liegt, kläre ich an den Netzunterlagen.

Förderstelle

Zum Online-Antrag Energiemanagement

https://www.meinefoerderung.at/webforms/ems

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Frist online bei der KPC einlangen. Einreichung bis 15. April 2027, 12:00 Uhr. Ein Mustervertrag steht laut Seite in Kürze zur Verfügung und ist noch nicht verlinkt.

KPC-Online

https://www.kpc-online.at/

Benötigte Unterlagen

Antragsformular und Leistungsverzeichnis (Excel der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Antragsformular_Leistungsverzeichnis_EMS.xlsx

Leitfaden Energiemanagement, Zielgruppe Betriebe, Juni 2026 (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Leitfaden_EMS.pdf

Endabrechnungsformular (Excel der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Endabrechnungsformular_EMS.xlsx

Vorlage Abnahmeprotokoll (Word der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Abnahmeprotokoll_EMS.docx

Vorlage Standortanalyse (Excel der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Vorlage_Standortanalyse_EMS.xlsx

Informationsblatt zur Endabrechnung (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/_infoblatt_endabrechnung.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/energiemanagement

Stand 27.11.2026

Umweltförderung, Energiemanagement für Betriebe

https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiemanagement-fuer-betriebe

Leitfaden Energiemanagement, Zielgruppe Betriebe, Juni 2026 (PDF)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Leitfaden_EMS.pdf

Umweltförderung, Energiemanagement für Privatpersonen

https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement-fuer-privatpersonen

---

Offen

Energiemanagement für Privatpersonen, Flexibilisierung im Verteilnetz

Registrierung für private Haushalte, solange Budget da ist, längstens bis 15. April 2027, 12:00 Uhr. 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten, inklusive Umsatzsteuer, höchstens 600 Euro. Zusätzlich 100 Euro nur bei Auswahl für die Begleitforschung. Rechnungen vor der Registrierung zählen nicht.

Wer fördert

Klima- und Energiefonds, Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting. Leitfaden für private Haushalte, Jahresprogramm 2026, Wien, Juni 2026. Code auf der Programmseite: #360. Das ist nicht der Leitfaden für Betriebe.

Wer ist berechtigt

Privatpersonen mit einem haushaltsüblichen Netzanschluss an Netzebene 7. Pro Person und pro Standort ein Antrag. Haushaltsübergreifende Systeme, etwa über mehrere Zählpunkte im Mehrparteienhaus, sind in diesem Programm nicht erfasst.

Voraussetzungen

– Neu installiertes, kommunikationsfähiges, automatisiertes Energiemanagement, das zumindest zwei dieser Gruppen steuert: erneuerbare Stromerzeugung, elektrischer Energiespeicher, Ladestelle für ein Elektroauto, oder Wärmepumpe beziehungsweise elektrische Warmwasseraufbereitung mit Warmwasserspeicher.
– Mindestumfang: aktive Steuerung der Geräte, Verarbeitung zeitvariabler oder dynamischer Preissignale, Messung von Bezug und Einspeisung am Netzanschluss, Lastmanagement mit Leistungsvorgaben.
– Systeme, die nur den Eigenverbrauch von Überschüssen am Standort optimieren, sind nicht förderfähig.
– Einbau in vollem Umfang durch eine Fachfirma. Eigenregie ist ausgeschlossen. Die Steuerungseinheit muss am Standort sein und ohne aktive Internetverbindung arbeiten. Reine Cloud-Lösungen sind nicht förderfähig.
– Rechnungen für Leistungen und Komponenten, die vor der Registrierung verrechnet wurden, werden nicht anerkannt. Rechnungen vor der Registrierung zählen nicht.
– Mindestens fünf Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäßer Betrieb. Bei der Antragstellung ist eine der Optionen für einen positiven Systemeffekt zu wählen, etwa ein dynamischer Vertrag oder ein regelbarer Netztarif. Die Liste steht im Leitfaden.
– Die Kombination mit anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen für dieselben Kosten ist nicht möglich. Sind Erzeugung, Speicher oder andere Anlagen schon anders gefördert und enthalten sie Energiemanagement-Komponenten, sind nur die Mehrkosten förderfähig, die noch keine Förderung hatten. Dieselbe Rechnung darf nicht bei zwei Stellen liegen.

Höhe

– 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten, inklusive Umsatzsteuer, höchstens 600 Euro.
– Zusätzlich einmalig 100 Euro, wenn die antragstellende Person der Begleitforschung zustimmt und der Klima- und Energiefonds das Projekt dafür auswählt. Das ist kein allgemeiner Bonus. Auszahlung nach den Bedingungen im Leitfaden, Kapitel 10.
– Für das gesamte Programm, Haushalte und Betriebe zusammen, stehen bis zu 4,9 Mio. Euro bereit, indikativ

je Zielgruppe bis zu 2,45 Mio. Euro. Die 30 Prozent und 20.000 Euro der Betriebe gelten hier nicht.

Fristen

– Registrierung ausschließlich online, solange Budget da ist, längstens bis 15. April 2027, 12:00 Uhr. Höhe: 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten, inklusive Umsatzsteuer, höchstens 600 Euro. Zusätzlich 100 Euro nur bei Auswahl für die Begleitforschung. Rechnungen vor der Registrierung zählen nicht.
– Nach der Registrierung ist das Budget reserviert. Installation, Inbetriebnahme und Antrag müssen innerhalb von 6 Monaten erfolgen, sonst verfällt die Registrierung. Der Antrag ist erst nach Installation und Abrechnung möglich.

Ablauf der Einreichung

1. Registrierung auf der Programmseite, mit ID Austria oder Lichtbildausweis. Danach kommt eine Bestätigungs-Mail mit dem Link zur Antragstellung. Der Link gilt 6 Monate.
2. Antrag mit dem Formular Förderungsabrechnung, unterschrieben von der antragstellenden Person und vom ausführenden Unternehmen, und mit allen Rechnungen.
3. Nach der Prüfung genehmigt der Klima- und Energiefonds. Die Auszahlung kommt mit dem Auszahlungsschreiben. Die KPC schreibt per E-Mail.

Typische Fehler

– Die 30 Prozent und 20.000 Euro der Betriebe auf einen Haushalt übertragen.
– Nur eine steuerbare Gruppe anmelden.
– Vor der Registrierung verrechnen lassen.
– Dieselbe Rechnung auch bei einer anderen Förderung einreichen.
– Ein System anmelden, das nur den Eigenverbrauch optimiert.

Was ich dabei übernehme

Planung und elektrische Einbindung eines Energiemanagements und, wo sie nötig ist, die Anmeldung beim Netzbetreiber übernehme ich. Das Formular Förderungsabrechnung unterschreibt das ausführende Unternehmen zur Inbetriebnahme und zum Mindestumfang. Den Förderantrag stellen Sie selbst. Ob der Anschluss ein haushaltsüblicher Anschluss an Netzebene 7 ist, sehe ich an den Netzunterlagen.

Förderstelle

Zur Registrierung für Privatpersonen

https://www.kpc-online.at/webforms/ems_private

Registrierung nur online, solange Budget da ist, längstens bis 15. April 2027, 12:00 Uhr. 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten, inklusive Umsatzsteuer, höchstens 600 Euro. Zusätzlich 100 Euro nur bei Auswahl für die Begleitforschung. Rechnungen vor der Registrierung zählen nicht. Den Antrag stellen Sie nach Installation und Abrechnung innerhalb von 6 Monaten über den Link aus der Bestätigungs-Mail.

Umweltförderung, Energiemanagement für Privatpersonen

https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement-fuer-privatpersonen

Benötigte Unterlagen

Leitfaden Energiemanagement, private Haushalte, Juni 2026 (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Energiemanagement/ems_private_leitfaden.pdf

Formular Förderungsabrechnung, private Haushalte (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Energiemanagement/ems_private_foerderungsabrechnung.pdf

Häufig gestellte Fragen, private Haushalte (PDF der Umweltförderung)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Energiemanagement/ems_private_faq.pdf

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/ems-privat

Stand 27.11.2026

Umweltförderung, Energiemanagement für Privatpersonen

https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement-fuer-privatpersonen

Leitfaden Energiemanagement, private Haushalte, Juni 2026 (PDF)

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Energiemanagement/ems_private_leitfaden.pdf

Beendet

Weitere EAG-Calls: Wasserkraft, Wind, Biomasse

Der Wasserkraft-Call 23. September bis 18. November 2026 ist beendet. Wind- und Biomasse-Calls 2026 sind nach den genannten Enddaten vorbei.

Wer fördert

Bund nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz. Die Tabelle steht auf oesterreich.gv.at.

Wer ist berechtigt

Wer eine Anlage der genannten Technologie in der genannten Leistungsgrenze errichtet. Details der Antragstellung stehen nicht auf der zusammenfassenden Seite.

Voraussetzungen

– Wasserkraft nach § 56a Abs. 1 EAG, Engpassleistung bis 2 MW.
– Windkraft, Engpassleistung 20 kW bis 1 MW.
– Biomasse, Engpassleistung bis 50 kW elektrisch.

Höhe

– Wasserkraft, Calls 29. April bis 3. Juni 2026 und 23. September bis 18. November 2026. Budget je Call: Kategorie A 1 Mio. Euro, Kategorie B 1,5 Mio. Euro. Bis 200 kW: A 2.200 Euro je kW, B 3.800 Euro je kW. Darüber bis 2 MW linear interpoliert: A von 2.200 auf 1.450 Euro je kW, B von 3.800 auf 3.100 Euro je kW.
– Wind, Calls 28. April bis 19. Mai 2026 und 1. bis 22. September 2026, je 0,5 Mio. Euro. Höchstens 600 Euro je kW von 20 kW bis 1 MW.
– Biomasse, Calls 7. bis 21. Mai 2026 und 10. bis 24. September 2026, je 2 Mio. Euro. Höchstens 2.500 Euro je kW elektrisch.

Fristen

– Der Wasserkraft-Call 23. September bis 18. November 2026 ist beendet.

Ablauf der Einreichung

1. Die Einreichung läuft nicht über diese Website. Maßgeblich sind die Seiten der EAG-Abwicklungsstelle zur jeweiligen Technologie.

Typische Fehler

– Diese Sätze mit dem Photovoltaik-Call vermischen.

Was ich dabei übernehme

Für Wasserkraft, Wind und Biomasse übernehme ich keine Förderabwicklung. Wenn am selben Standort eine elektrische Hausanlage, ein Zählerplatz oder eine Photovoltaikanlage dazukommt, ist das ein eigener Auftrag.

Förderstelle

Zu den EAG-Calls auf oesterreich.gv.at

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/Seite.2430320

Die Einreichung läuft nicht über die zusammenfassende Seite. Maßgeblich sind die Seiten der EAG-Abwicklungsstelle zur jeweiligen Technologie. Eine Formular-Datei ist auf der gelesenen Seite nicht verlinkt.

Benötigte Unterlagen

Das Antragsformular finden Sie auf der Seite der Förderstelle.

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/eag-weitere

Stand 27.11.2026

oesterreich.gv.at, weitere Fördercalls nach dem EAG

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/Seite.2430320

Landesförderung Kärnten

Offen

Photovoltaik Wohnbau, Land Kärnten

Fördercall laut Formularseite WT-L46: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Wer fördert

Land Kärnten, Abteilung 7, Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, Telefon 050 536-17372, abt7.post@ktn.gv.at.

Wer ist berechtigt

Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaik und Stromspeichern an Wohnbauten in Kärnten. Ausgenommen sind nicht ständig genutzte Wohnobjekte, zum Beispiel Zweitwohnsitz, Ferienhaus oder Almhütte. Die Richtlinie BW515 setzt ständig mit Hauptwohnsitz gleich.

Voraussetzungen

– Richtlinie BW515 und Infoblatt BW518, gültig 1. Jänner bis 31. Dezember 2026. Onlineformular BW438. Weitere Downloads auf der Formularseite: Abnahmeprotokoll BW431, Eigentümerzustimmung BW467.
– Errichtet nach dem 1. Jänner 2026. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung der Hauptanlagenteile, etwa Module, Speicher oder Wechselrichter.
– Neuinstallation oder Erweiterung: mindestens 5 kWp und gleichzeitig ein neuer Speicher mit mindestens 5 kWh. Eine Abweichung von maximal 15 Prozent zur Mindestgröße kann in technisch begründeten Ausnahmefällen toleriert werden.
– Nachrüstung eines Speichers von mindestens 5 kWh an einer bestehenden Anlage ist ein eigener Fall. Eine reine Speichererweiterung und ein Speicher ohne Photovoltaik sind nicht förderfähig. Bleispeicher sind ausgenommen.
– Einreichung nur im offenen Call. Die Formularseite und das Infoblatt BW518 nennen 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026. Die Landesmitteilung kündigt einen ersten Call ab 15. April an. Für die Einreichung gilt die Formularseite.
– Antrag nach Fertigstellung. Nicht förderfähig sind Inselanlagen, Volleinspeisung, gebrauchte Module und bauliche Maßnahmen. Die Abnahme macht ein befugtes Unternehmen.

Höhe

– Ein- oder Zweifamilienwohnobjekt: 3.000 Euro für neue oder erweiterte Photovoltaik mit gleichzeitig neuem Speicher, inklusive der Speicherförderung. Nachrüstung nur des Speichers: 1.000 Euro. Das steht in der Richtlinie BW515 und im Infoblatt BW518.
– Erweiterung einer bestehenden Anlage um mindestens 5 kWp plus neuer Speicher mit mindestens 5 kWh: ebenfalls 3.000 Euro. Das nennt das Infoblatt BW518 ausdrücklich.
– Mehrgeschossiger Wohnbau: 1.500 Euro je zusätzlicher Wohneinheit für Photovoltaik samt Speicher, 500 Euro je zusätzlicher Wohneinheit für die reine Speichernachrüstung.
– Deckel: maximal 50 Prozent der förderbaren Investitionskosten. Landesförderungen der letzten 10 Jahre für diesen Fördergegenstand werden eingerechnet. Die Landesmitteilung sagt, die Anrechnung der Bundesförderung entfalle. Dieser Satz steht in der gelesenen Richtlinie BW515 nicht. Es bleiben zwei Anträge.

Fristen

– Einreichfenster auf WT-L46: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026. Richtlinie gültig 1. Jänner bis 31. Dezember 2026.
– 3.000 Euro für Neuinstallation oder Erweiterung ab 5 kWp mit neuem Speicher ab 5 kWh, 1.000 Euro für die reine Speichernachrüstung ab 5 kWh. Mehrgeschossig 1.500 Euro je zusätzlicher Wohneinheit für Photovoltaik samt Speicher, 500 Euro je zusätzlicher Wohneinheit für den Speicher allein. Höchstens 50 Prozent der förderbaren Kosten. 15 Prozent Toleranz nur in technisch begründeten Ausnahmefällen.

Ablauf der Einreichung

1. Antrag online. Das Abnahmeprotokoll BW431 ist ein Landesformular.
2. Bundes-EAG und Landesantrag sind zwei getrennte Einreichungen. Die Mitteilung sagt, die Anrechnung der Bundesförderung entfalle. Die Richtlinie BW515 rechnet die Landesförderungen der letzten 10 Jahre ein und deckelt mit 50 Prozent. Eine Ausnahme für die Bundesförderung steht dort nicht.

Typische Fehler

– Zweitwohnsitz, Ferienhaus oder Almhütte einreichen.
– Photovoltaik ohne neuen Speicher einreichen, oder nur eine Speichererweiterung.
– Die 3.000 Euro über 50 Prozent der förderbaren Kosten oder zusätzlich zu einer Landesförderung der letzten 10 Jahre erwarten.
– Das Landesprotokoll BW431 mit dem bundesweiten Prüfprotokoll verwechseln.

Was ich dabei übernehme

Planung, Anmeldung beim Netzbetreiber und Prüfung nach OVE E 8101:2025-10-01 und OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01 übernehme ich. Die Messwerte für das Abnahmeprotokoll BW431 kann ich eintragen. Das Landesformular ersetze ich damit nicht automatisch, und das Landesformular ersetzt mein Prüfprotokoll nicht. Den Förderantrag stellen Sie selbst.

Förderstelle

Zum Online-Antrag BW438

https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/BW438

Das Formular heißt wie auf WT-L46: Förderantrag PV-Anlagen, Stromspeicher für PV-Anlagen. Call laut Formularseite: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Formularseite Wohnbau WT-L46

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L46

Benötigte Unterlagen

Infoblatt zur Förderung 2026, BW518 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW518

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Wohnbau 2026, BW515 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW515

Abnahmeprotokoll PV-Anlage und Stromspeicher, BW431 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW431

Vorlage Eigentümerzustimmungserklärung, BW467 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW467

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/pv-kaernten

Stand 27.11.2026

Land Kärnten, PV-Förderung Wohnbau WT-L46

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L46

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Wohnbau 2026, BW515 (PDF)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW515

Infoblatt Photovoltaik und Stromspeicher 2026, BW518 (PDF)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW518

Landesmitteilung, neue Förderrichtlinie Photovoltaik

https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=39085

Land Kärnten, Überblick Photovoltaik 2026

https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?detail=1292&subthema=120&thema=119

Offen

Photovoltaik Betrieb, Land Kärnten

Fördercall laut WT-L48: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Wer fördert
Land Kärnten, Abteilung 7, gleiche Kontaktstelle wie beim Wohnbau.

Wer ist berechtigt
Die Richtlinie BW517 nennt Privatpersonen, Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen und gemeinnützige Vereine. Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich, auch als Privatzimmervermietung, oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden. Ein reines Wohngebäude fällt unter die Wohnbau-Richtlinie BW515, nicht unter BW517.

Voraussetzungen
– Richtlinie BW517, gültig 1. Jänner bis 31. Dezember 2026. Neuerrichtung oder Erweiterung in Kärnten, errichtet nach dem 1. Jänner 2026. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung der Hauptanlagenteile.
– Die förderbare Leistung hängt am Jahresstromverbrauch am Standort. Bis 45.000 kWh: Verbrauch geteilt durch 3.000 ergibt die kWp. Darüber: 15 kWp plus (Verbrauch minus 45.000) geteilt durch 5.000. Die Beispiele im Richtlinientext sind 21.000 kWh zu höchstens 7 kWp und 70.000 kWh zu höchstens 20 kWp.
– Eigenverbrauchsoptimiert, mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben. Nicht förderfähig: EAG-Zuschuss der Kategorie D, Inselanlagen, erhöhter Einspeisetarif, Volleinspeisung, gebrauchte Module. Downloads: Antragsformular BW468, Abnahmeprotokoll BW431.
– Andere Förderungen von Land, Bund oder EU für denselben Gegenstand werden in die Förderintensität eingerechnet, auch Steuervorteile. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Höhe
– 200 Euro je kWp, höchstens 500.000 Euro je Standort, unter Einbeziehung der Landesförderungen der letzten 10 Jahre für diesen Fördergegenstand.
– Obergrenze 45 Prozent der förderbaren Investitionskosten, inklusive Landes-, Bundes- und EU-Förderungen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Vermietung zählen nur die Nettokosten.
– Speicher: 275 Euro je kWh Nennkapazität, höchstens 10 kWh je Standort, also höchstens 2.750 Euro je Objekt. Dieselbe 45-Prozent-Grenze und die Landesförderungen der letzten 10 Jahre. Bleispeicher sind ausgenommen.

Fristen
– 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026. Richtlinie gültig 1. Jänner bis 31. Dezember 2026.
– 200 Euro je kWp, höchstens 500.000 Euro je Standort, höchstens 45 Prozent inklusive Landes-, Bundes- und EU-Förderungen. Speicher 275 Euro je kWh, höchstens 10 kWh und 2.750 Euro je Objekt.

Ablauf der Einreichung
1. Antrag mit dem Formular BW468 nach Fertigstellung, im Call 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Typische Fehler
– Die Wohnbau-Pauschale von 3.000 Euro auf einen Betrieb übertragen.
– Eine Anlage mit EAG-Kategorie D zusätzlich nach BW517 einreichen.
– Bundes- oder EU-Förderung neben den 45 Prozent erwarten. BW517 rechnet sie ein.

Was ich dabei übernehme
Anschluss, Anmeldung und Prüfung nach OVE E 8101:2025-10-01 und OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01 übernehme ich. Den Förderantrag stellen Sie selbst. Welche Richtlinie für Ihren Standort gilt, Wohnbau oder Betrieb, lese ich mit Ihnen an den beiden Formularseiten.

Förderstelle
Zur Formularseite WT-L48
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L48
Der Antrag ist das Formular BW468 auf dieser Seite. Call: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Benötigte Unterlagen

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Betrieb 2026, BW517 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW517

Antragsformular betriebliche und kommunale PV-Anlagen, BW468 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW468

Abnahmeprotokoll PV-Anlage und Stromspeicher, BW431 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW431

Checkliste zum Ausfüllen
https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/pv-betrieb-kaernten
Stand 27.11.2026

Land Kärnten, PV-Förderung Betrieb WT-L48
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L48

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Betrieb 2026, BW517 (PDF)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW517

Landesmitteilung, betriebliche Sätze unverändert
https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=39085

Offen

Photovoltaik Kommunal, Land Kärnten

Fördercall laut WT-L47: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Wer fördert
Land Kärnten für kommunale Anlagen.

Wer ist berechtigt
Neuerrichtung oder Erweiterung kommunaler Photovoltaikanlagen und Stromspeicher in Kärnten. Die Seite nennt keine privaten Haushalte.

Voraussetzungen
– Richtlinie BW516, gültig 1. Jänner bis 31. Dezember 2026. Förderungswerber sind Kärntner Gemeinden, juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung und Zusammenschlüsse von mindestens zwei solchen Gemeinden.
– Errichtet nach dem 1. Jänner 2026. Die förderbare Leistung folgt derselben Verbrauchsformel wie BW517. Alternativ eine Verbrauchsanalyse, wenn die Eigennutzung mindestens 90 Prozent beträgt und eine Simulation für ein Betriebsjahr vorliegt.
– Speicher wie in der Richtlinie BW517: 275 Euro je kWh, höchstens 10 kWh und 2.750 Euro je Objekt. Downloads auf der Formularseite: Richtlinie BW516, Antragsformular BW468, Abnahmeprotokoll BW431.

Höhe
– Je kWp, nicht vorsteuerabzugsberechtigt: bis 10 kWp 1.250 Euro, über 10 bis 25 kWp 950 Euro, über 25 kWp 400 Euro.
– Je kWp, vorsteuerabzugsberechtigt: bis 10 kWp 900 Euro, über 10 bis 25 kWp 650 Euro, über 25 kWp 200 Euro. Dann zählen die Nettokosten.
– Obergrenze 45 Prozent der anerkennbaren Kosten. Investitionszuschüsse Dritter kürzen die Landesförderung nur, wenn Landesförderung und weitere Zuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden. Der Speicher folgt der 45-Prozent-Grenze von BW517 inklusive Landes-, Bundes- und EU-Förderungen, ohne Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Fristen
– 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026. Richtlinie gültig 1. Jänner bis 31. Dezember 2026.
– 1.250 Euro je kWp bis 10 kWp, 950 Euro über 10 bis 25 kWp, 400 Euro darüber. Vorsteuerabzugsberechtigt: 900, 650 und 200 Euro je kWp. Speicher wie BW517: 275 Euro je kWh, höchstens 10 kWh und 2.750 Euro je Objekt.

Ablauf der Einreichung

1. Über die Formularseite des Landes.

Typische Fehler

– Den privaten Pauschalsatz von 3.000 Euro auf eine Gemeinde übertragen.

Was ich dabei übernehme

Für eine gemeindeeigene Anlage übernehme ich auf Auftrag Planung, Anmeldung und Prüfung. Den Förderantrag stellt die Gemeinde.

Förderstelle

Zur Formularseite WT-L47

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L47

Dieselbe Antragsdatei BW468 wie beim Betrieb. Call: 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026.

Benötigte Unterlagen

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Kommunal 2026, BW516 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW516

Antragsformular betriebliche und kommunale PV-Anlagen, BW468 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW468

Abnahmeprotokoll PV-Anlage und Stromspeicher, BW431 (PDF des Landes Kärnten)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW431

Checkliste zum Ausfüllen

https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/pv-kommunal

Stand 27.11.2026

Land Kärnten, PV-Förderung Kommunal WT-L47

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L47

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Kommunal 2026, BW516 (PDF)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW516

Richtlinie Betrieb 2026, BW517, Speicherteil (PDF)

https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW517

Landesmitteilung

https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=39085

Offen

Austausch fossiler Heizanlagen, Land Kärnten

Anschlussförderung nach Auszahlung der Bundesförderung, BW-L129. Bis zu 3.000 Euro je Wohnung, zusätzlich 1.500 Euro für eine thermische Solaranlage ab 6 m² Kollektorfläche. Antrag erst nach Abschluss. Einreichen erst mit dem Auszahlungsschreiben der KPC.

Wer fördert

Land Kärnten, Abteilung 1, Gemeinwohl, Wohnen und Sport. Seite BW-L129, Richtlinie 6 Abschnitt E, Zeitraum 2026 bis 2028, zusätzlich zum Bundesprogramm „Sauber Heizen für Alle“. Das ist die Anschlussförderung nach Auszahlung der Bundesförderung. Für Bundesanträge im Kesseltausch 2027 steht dieser Landeszuschuss auf BW-L129 nicht.

Wer ist berechtigt

Miteigentümer, Bauberechtigte oder Mieter eines Eigenheims mit höchstens zwei Wohnungen: Ein- und Zweifamilienhaus oder Reihenhaus.

Voraussetzungen

– Unterlagen: Schreiben „Auszahlung der Förderung“ von der KPC und die Rechnungen.

– Zwei fossile Systeme, ersetzt durch zwei neue Heizungen: zwei Anträge, wenn die Rechnungen auf den jeweiligen Antragsteller lauten. Zwei fossile Systeme auf eine neue Heizung: ein Antrag. Ein gemeinsames

fossiles System auf zwei neue Heizungen: ein Antrag.
– Liste der förderfähigen Systeme auf der Seite: Holzheizungen und Wärmepumpen.
– Solarbonus nur bei gleichzeitiger thermischer Solaranlage mit mindestens 6 m² Brutto-Kollektorfläche.

Höhe
– Bis zu 3.000 Euro je Wohnung. Einmalzuschuss höchstens 3.000 Euro je Wohnung.
– Zusätzlich 1.500 Euro für eine thermische Solaranlage ab 6 m² Kollektorfläche.
– Eine Landesmitteilung zum Ausstieg aus Öl und Gas nennt ebenfalls bis zu 3.000 Euro. Die 3.000 Euro stehen auch auf BW-L129.

Fristen
– Telefonische Auskunft Montag bis Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 07:30 bis 13:00 Uhr, 050 536-31160 oder 31163, sanierung@ktn.gv.at. Online-Termin ist zwingend.
– Ein fixes Enddatum außer dem Programmzeitraum 2026 bis 2028 steht auf der abgerufenen Seite nicht.

Ablauf der Einreichung
1. Zuerst die Bundesförderung bis zum Auszahlungsschreiben der KPC, danach der Landeszuschuss online mit Formular BW100. Antrag erst nach Abschluss.

Typische Fehler
– Beim Land einreichen, bevor die KPC ausgezahlt hat.
– BW-L129 und einen Bundesantrag im Kesseltausch 2027 als dieselbe Förderung behandeln.
– Zwei Anträge stellen, obwohl nur eine neue Heizung eingebaut wurde.
– Photovoltaik als Solarbonus ansetzen. Verlangt ist eine thermische Solaranlage ab 6 m² Kollektorfläche.

Was ich dabei übernehme
Den elektrischen Anschluss prüfe ich nach OVE E 8101:2025-10-01. Das KPC-Schreiben und die Heizungsrechnungen brauchen Sie für das Land selbst. Ob der Bundesantrag schon ausgezahlt ist, sehe ich nicht in Ihrem Namen.

Förderstelle
Zum Online-Antrag BW100
https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/BW100
Anschlussförderung nach Auszahlung der Bundesförderung, BW-L129: bis zu 3.000 Euro je Wohnung, zusätzlich 1.500 Euro für eine thermische Solaranlage ab 6 m² Kollektorfläche. Antrag erst nach Abschluss, mit dem Schreiben „Auszahlung der Förderung“ der KPC. Ein Online-Termin ist laut Seite zwingend.

Formularseite BW-L129
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L129

Benötigte Unterlagen
Richtlinie 6, Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen 2026 bis 2028, BW505 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW505
Infofolder Der Kärntner Sanierungs-Euro, BW524 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW524
Checkliste zum Ausfüllen
https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/heizung-kaernten
Stand 27.11.2026
Land Kärnten, Austausch fossiler Heizanlagen BW-L129
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L129

Nicht vollständig belegt

Erneuerbare Wärme für Betriebe, Land Kärnten

Die Seite WT-L49 ist online. Eine Euro-Höhe steht dort nicht. Ein Wärmepumpen-Formular ist dort nicht angeführt.

Wer fördert
Land Kärnten, Abteilung 7. Die verlinkte Richtlinie heißt BW519, 2026. Die Formulare auf der Seite betreffen Fernwärme, Solar und Holz.

Wer ist berechtigt
Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen und gemeinnützige Vereine. Ausdrücklich nicht für Private und nicht für Wohnobjekte, die über Wohnbauförderung oder Wohnhaussanierung laufen.

Voraussetzungen
– Neuerrichtung, Umstellung oder Erneuerung nachhaltiger Wärmeerzeugung und Maßnahmen zur Energieeffizienz.
– Die verlinkten Formulare auf der abgerufenen Seite betreffen Fernwärme, Solar und Holz, dazu Abnahmeprotokolle für Holz und thermische Solaranlagen. Ein Wärmepumpen-Formular ist dort nicht angeführt.

Höhe
– Keine Zahl auf der abgerufenen Seite.

Fristen
– Kein Call-Datum auf der abgerufenen Seite.

Ablauf der Einreichung
1. Antrag über die Formulare der Seite für Fernwärme, Solar und Holz.

Typische Fehler
– Als Privatperson im Eigenheim diese Schiene statt Wohnbau und Kesseltausch verwenden.
– Eine Wärmepumpen-Höhe annehmen, die auf der Seite nicht steht.

Was ich dabei übernehme
Den elektrischen Anschluss einer betrieblichen Wärmepumpe kann ich ausführen. Ein Wärmepumpen-Formular des Landes fülle ich nicht aus, weil WT-L49 keines nennt.

Förderstelle
Zur Formularseite WT-L49
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L49
Ein Wärmepumpen-Formular ist auf der Seite nicht angeführt. Die Dateien betreffen Fernwärme, Solar und Holz.

Benötigte Unterlagen
Förderrichtlinie Erneuerbare Wärme 2026, BW519 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW519
Antragsformular Fernwärmeanschluss, BW153 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW153
Antragsformular Solaranlagen und Holzheizungsanlagen, BW151 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW151
Abnahmeprotokoll Holzheizungsanlagen, BW157 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW157
Abnahmeprotokoll thermische Solaranlagen, BW150 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW150
Antragsformular Fernwärmeerrichtung, BW156 (PDF des Landes Kärnten)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW156
Checkliste zum Ausfüllen
https://elektrotechnik-kaiser-klagenfurt.at/foerderungen/pdf/checkliste/waerme-betrieb
Stand 27.11.2026
Land Kärnten, Erneuerbare Wärme WT-L49
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L49

Gemeinde Klagenfurt

Auf der Förderseite der Stadt stehen Schallschutzmaßnahmen an Gemeindestraßen und im Flughafenbereich. Eine eigene Förderung für Photovoltaik, Stromspeicher, Wallbox oder Wärmepumpe ist dort nicht ausgewiesen. Fragen Sie beim Magistrat nach, bevor Sie mit einem Gemeindesatz rechnen.

Stand 27.11.2026

Stadt Klagenfurt, Fördermöglichkeiten

https://www.klagenfurt.at/stadtservice/bauen/foerdermoeglichkeiten

Was ich übernehme

Ich plane den elektrischen Teil, melde beim Netzbetreiber an und schreibe das Mess- und Prüfprotokoll nach OVE E 8101:2025-10-01. Bei Photovoltaik prüfe ich zusätzlich nach OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01. Für die Landesförderung Photovoltaik gibt es das eigene Abnahmeprotokoll BW431. Die elektrischen Messwerte kann ich eintragen. Das Formular bleibt das Formular des Landes.

Den Förderantrag reichen Sie bei der Stelle ein, die das Programm führt. Ich prüfe kostenlos, ob die hier zitierten Bedingungen auf Ihr Vorhaben passen. Das ersetzt keine Förderzusage, keine Rechtsberatung und keine Steuerberatung.

Auf meinen Rechnungen steht keine Umsatzsteuer, weil ich Kleinunternehmer bin. Das hat mit dem beendeten Nullsteuersatz auf Photovoltaikmodule nichts zu tun.

Häufige Fragen

Gilt der Nullsteuersatz auf Photovoltaik 2026 noch?
Für neue Lieferungen und Installationen nicht. Das BMF lässt den Nullsteuersatz grundsätzlich am 31. März 2025 enden, mit einer Übergangsregel nur für Verträge vor dem 7. März 2025. Elektrotechnik Kaiser ist Kleinunternehmer und weist auf eigenen Rechnungen keine Umsatzsteuer aus. Das ist eine andere Regel.

Kann ich einen Stromspeicher allein fördern lassen?
Beim EAG-Investitionszuschuss nicht. Das Speicher-Ticket gibt es nur zusammen mit einem Antrag für eine neue Photovoltaikanlage oder eine Photovoltaik-Erweiterung. Speichererweiterungen sind nicht förderbar. Das Land Kärnten nennt in der Richtlinie BW515 und im Infoblatt BW518 1.000 Euro für die Nachrüstung eines Speichers ab 5 kWh an einem Ein- oder Zweifamilienhaus, höchstens 50 Prozent der förderbaren Kosten. Nach dem Entwurf der EAG-Novelle soll sich das 2027 ändern: Gefördert werden sollen dann auch Speicher und Speichererweiterungen an einer bestehenden PV-Anlage, ohne Pflicht zum europäischen Wechselrichter, mit mindestens 1,5 kWh Speicher je kWp. Das ist noch nicht beschlossen.

Ist die Förderung für eine private Wallbox noch offen?
Neue Registrierungen nicht. Das Programm E-Ladeinfrastruktur für Private 2025 ist wegen ausgeschöpften Budgets beendet. Wer schon registriert ist, kann den Antrag noch innerhalb von 36 Wochen stellen. Die Rechnung darf dabei nicht älter als 9 Monate sein. Eine Euro-Pauschale steht auf der Übersichtsseite nicht.

Was übernimmt Daniel Kaiser bei einer Förderung?
Planung des elektrischen Teils, Anmeldung beim Netzbetreiber und das Mess- und Prüfprotokoll nach OVE E 8101:2025-10-01, bei Photovoltaik zusätzlich nach OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01. Den Förderantrag stellen Sie selbst. Ob die veröffentlichten Bedingungen auf Ihr Vorhaben passen, prüfe ich kostenlos. Das ist keine Förderzusage und keine Rechts- oder Steuerberatung.

Darf ich Bundes- und Landesförderung kombinieren?
Die Informationsblätter der Neuauflage 2026 und des Kesseltauschs 2027 sagen, eine Kombination mit Landesförderungen sei möglich, solange alle Förderungen zusammen die Investitionskosten nicht übersteigen. Der Zuschuss auf BW-L129 ist die Anschlussförderung des Landes nach dem Auszahlungsschreiben der KPC: bis zu 3.000 Euro je Wohnung, zusätzlich 1.500 Euro ab 6 m² Kollektorfläche. Diesen Landeszuschuss setze ich

nicht für einen Bundesantrag im Kesseltausch 2027 an. Bei der Wohnbau-Photovoltaik in Kärnten deckelt die Richtlinie BW515 mit 50 Prozent der förderbaren Kosten und rechnet Landesförderungen der letzten 10 Jahre ein. Die Landesmitteilung sagt, die Bundesförderung werde nicht angerechnet. Dieser Satz steht in BW515 nicht. EAG und Land bleiben zwei Anträge. Beim Betrieb rechnet BW517 Landes-, Bundes- und EU-Förderungen in die 45 Prozent ein.

Wann kann ich den neuen Kesseltausch registrieren?
Neuauflage 2026: Registrierung ab 2. November 2026, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2026. Lieferungen und Leistungen werden rückwirkend ab 7. Oktober 2026 anerkannt. Die Wärmepumpen-Pauschale der Neuauflage beträgt höchstens 5.000 Euro. Nach der Registrierung bleiben 9 Monate für Fertigstellung und Antrag. Kesseltausch 2027: Antrag ab 4. Jänner 2027, solange Budget da ist, längstens bis 31. Dezember 2027. Diesen Antrag stellen Sie vor Umsetzung, vor Baubeginn und vor Lieferungen und Leistungen. Die Pauschalen sind Höchstbeträge: 4.000 Euro Nah- oder Fernwärme, 5.000 Euro Wärmepumpe, 6.000 Euro Holzzentralheizung, dazu 2.500 Euro Bonus thermische Solaranlage und 5.000 Euro Bonus Tiefenbohrung oder Brunnen nur bei Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe.

Quellen

Alle Seiten am 27.11.2026 gelesen, soweit nicht beim einzelnen Punkt anders gesagt.

oesterreich.gv.at, Fördercalls 2026
https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/Seite.2430320

BMWET, 7. Oktober 2026, letzter EAG-PV-Fördercall, 38,5 Mio. Euro
https://www.bmwet.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/letzter-eag-pv-foerdercall.html

BMWET, 8. Oktober 2026, Anhebung von 8 auf 38,5 Mio. Euro
https://www.bmwet.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/pv-f%C3%B6rdercall-schnell.html

BMWET, 24. Oktober 2026, Callergebnis dritter PV-Fördercall (OTS)
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20261024_OTS0001/

BMWET, 11. November 2026, 7.007 Förderzusagen beim letzten PV-Call (OTS)
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20261111_OTS0081/
zehetner-7007-foerderzusagen-beim-letzten-pv-call-neugestaltung-der-eag-foerderung-in-vorbereitung

ORF, 24. Oktober 2026, letzter PV-Fördercall
https://orf.at/stories/3446040/

BMWET, 6. Oktober 2026, angekündigte Systemförderung ab 2027, noch kein Gesetz
https://www.bmwet.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/pv-foerderung-wird-systemfoerderung.html

Parlament, 18. November 2026, Antrag 1195/A (EAG-Novelle), im Wirtschaftsausschuss am 26.11.2026 angenommen, im Nationalrat nicht beschlossen
https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/1195

Parlamentskorrespondenz Nr. 1158 vom 26.11.2026
https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk1158

Parlament, 19. November 2026, Ministerialentwurf 165/ME (EAG-Novelle), Begutachtung bis 27.11.2026
https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/165

EAG-Abwicklungsstelle, 3. Fördercall 2026
https://www.eag-abwicklungsstelle.at/termin/3-foerdercall-2026-fuer-photovoltaik-und-speicher-kat-a-d/

EAG-Abwicklungsstelle, Investitionszuschuss Photovoltaik und Speicher
https://www.eag-abwicklungsstelle.at/wissen/investitionszuschuss-photovoltaik-und-speicher/

OeMAG, Photovoltaik ab 2024
https://www.oem-ag.at/foerderung/photovoltaik

BMF, Steuersatz für Photovoltaikmodule
https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/steuersatz-fuer-photovoltaikmodule.html

Informationsblatt Neuauflage, Version 10/2026 (PDF)
https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2026/Infoblatt_Neuauflage_Kesseltausch_2026_EFH.pdf

Sanierungsoffensive, Neuauflage Kesseltausch
https://www.sanierungsoffensive.gv.at/kesseltausch/neuauflage-ein-/zweifamilienhaus-oder-reihenhaus

Sanierungsoffensive, Startseite
https://www.sanierungsoffensive.gv.at/

Informationsblatt Kesseltausch 2027 (PDF)
https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Kesseltausch_2027_EFH.pdf

Sanierungsoffensive 2027, Meldung vom 15. Oktober 2026
https://www.sanierungsoffensive.gv.at/news/sanierungsoffensive-2027

Informationsblatt Sanierungsbonus 2027 (PDF)
https://www.sanierungsoffensive.gv.at/fileadmin/user_upload/2027/Infoblatt_Sanierungsbonus_2027_EFH.pdf

Umweltförderung, E-Ladeinfrastruktur für Private 2025
https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/e-ladeinfrastruktur-private-2025-eride

Umweltförderung, E-Ladeinfrastruktur für Betriebe 2025
https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/e-ladeinfrastruktur-betriebe-2025-eride

Leitfaden E-Mobilität für Betriebe, Oktober 2025 (PDF)
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/Leitfaden_E-Mobilitaet_Gewerbe_2025.pdf

Umweltförderung, Energiemanagement für Betriebe
https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiemanagement-fuer-betriebe

Leitfaden Energiemanagement, Zielgruppe Betriebe, Juni 2026 (PDF)
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Energiemanagement/KLIEN_Leitfaden_EMS.pdf

Umweltförderung, Energiemanagement für Privatpersonen
https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement-fuer-privatpersonen

Leitfaden Energiemanagement, private Haushalte, Juni 2026 (PDF)
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/Energiemanagement/ems_private_leitfaden.pdf

Land Kärnten, PV-Förderung Wohnbau WT-L46
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L46

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Wohnbau 2026, BW515 (PDF)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW515

Infoblatt Photovoltaik und Stromspeicher 2026, BW518 (PDF)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW518

Landesmitteilung, neue Förderrichtlinie Photovoltaik
https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=39085

Land Kärnten, Überblick Photovoltaik 2026
https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?detail=1292&subthema=120&thema=119

Land Kärnten, PV-Förderung Betrieb WT-L48
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L48

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Betrieb 2026, BW517 (PDF)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW517

Land Kärnten, PV-Förderung Kommunal WT-L47
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L47

Richtlinie Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlage Kommunal 2026, BW516 (PDF)
https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW516

Land Kärnten, Austausch fossiler Heizanlagen BW-L129
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L129

Land Kärnten, Erneuerbare Wärme WT-L49
https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L49

Stadt Klagenfurt, Fördermöglichkeiten
https://www.klagenfurt.at/stadtservice/bauen/foerdermoeglichkeiten

OVE E 8101:2025-10-01, Elektrische Niederspannungsanlagen. Herausgeber: OVE (Österreichischer Verband für Elektrotechnik). Status Gültig, Ausgabedatum 2025-10-01. Ersetzt OVE E 8101:2019-01-01 und OVE E 8101/AC1:2020-05-01. Gilt bis einschließlich 1 000 V Wechselspannung oder 1 500 V Gleichspannung. Stand 21.10.2026
https://shop.ove.at/product/ove-e-8101-2025-10-01

OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01, PV-Anlagen – Zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Teil 1: Anforderungen zum Schutz

von Einsatzkräften der Feuerwehr. Herausgeber: OVE. Status Gültig, Ausgabedatum 2022-05-01. Ersetzt OVE-Richtlinie R 11-1:2013-03-01. Die Ausgabe 2022 nennt keine Jahreszahlen für ein Prüfintervall. Stand 21.10.2026
https://shop.ove.at/de/product/ove-richtlinie-r-11-1-2021-08-01-35164

Förderstellen

Maßgeblich sind die verlinkten Seiten der Förderstellen.

– Die Tabelle auf oesterreich.gv.at nennt für den Call 8. bis 22. Oktober 2026 noch je Kategorie 2 Mio. Euro. Das BMWET hat am 7. und 8. Oktober 2026 die Anhebung auf insgesamt 38,5 Mio. Euro mitgeteilt. Die Fördersätze je kWp stehen weiter auf oesterreich.gv.at.
– Die Speicherförderung 2027 steht nur im Entwurf. Der Antrag 1195/A wurde am 18. November 2026 im Nationalrat eingebracht und dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie zugewiesen. Dieser hat ihn am 26. November 2026 angenommen, der Beschluss im Nationalrat steht noch aus. Der Ministerialentwurf 165/ME ist seit 19. November 2026 in Begutachtung, die Frist endet am 27. November 2026. Die Fördersätze in Euro je kWh, die Mindestfunktionen des Energiemanagementsystems und die anerkannten systemischen Maßnahmen legt erst eine Verordnung fest. Es braucht eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und im Bundesrat.
– Die Landesmitteilung kündigt den ersten PV-Call ab 15. April an. WT-L46 und das Infoblatt BW518 nennen 12. Oktober 2026, 09:00 Uhr, bis 31. Dezember 2026. Für die Einreichung gilt die Formularseite.
– BW517 lässt Privatpersonen einreichen, verlangt aber eine öffentliche, landwirtschaftliche, gewerbliche oder vereinsmäßige Gebäudenutzung. Ein reines Wohnhaus bleibt bei BW515.
– Die Landesmitteilung sagt, Bundesförderungen würden bei der Wohnbau-Photovoltaik nicht mehr angerechnet. Die gelesene Richtlinie BW515 sagt das nicht. Sie rechnet Landesförderungen der letzten 10 Jahre ein und deckelt mit 50 Prozent. Es bleiben zwei Anträge.
– Die private Wallbox-Pauschale steht auf der Übersichtsseite nicht. Es ist keine Zahl von anderen Websites übernommen.
– Der bisherige Sanierungsbonus ist beendet. Eine Resthöhe steht auf der Startseite nicht. Die Sätze 2027 stehen in den Informationsblättern. Einzelne Bedingungen können bis zum Aktionsstart noch angepasst werden, die Höhen laut Meldung nicht. Die soziale Zusatzförderung beim Kesseltausch 2027 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Klima-Sozialplans durch die Europäische Kommission.
– Auf den geprüften Landes-Seiten gibt es keine eigene Wallbox-Förderung. Ein Händler-Rabatt ist keine Förderung und steht hier nicht.
– Die Stadt Klagenfurt weist auf der geprüften Förderseite Schallschutz aus, keine Förderung für Photovoltaik, Wallbox oder Wärmepumpe.
– Der dritte EAG-Call endete am 22. Oktober 2026. Einen späteren Call 2026 nennt oesterreich.gv.at nicht. Das BMWET nennt ihn den letzten Call in der bisherigen Systematik. Laut BMWET vom 11. November 2026 hat die EAG-Abwicklungsstelle 7.007 Förderzusagen erteilt.
– Die OeMAG-Beispielrechnung ist die Verordnung 2023, nicht der Satz 2026.
– Energiegemeinschaften und die Förderlinie Transformation der Industrie sind in dieser Fassung nicht geprüft.
– Für die soziale Zusatzförderung beim Kesseltausch 2027 verlangt das Informationsblatt einen Meldezettel und einen Grundbuchauszug. Das ist nicht die Neuauflage 2026 und nicht der allgemeine Antrag 2027. Diese beiden Stücke stehen deshalb nicht in den Checklisten.
– Die PDF-Adressen der EAG-Leitfäden sind die Datei-Adressen, die die Abwicklungsstelle auf der Seite einbettet. Das FAQ zum Investitionszuschuss Photovoltaik 2026 ist die Fassung, aktualisiert am 11.11.2026.